

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Sömmerda
-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 1 u. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadtbrandmeister, Wehrführer, Jugendwarte und Gerätewarte

1. Der Stadtbrandmeister erhält vom 01.12.2019 bis zum 05.02.2020 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro Grundbetrag und 6 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. Auf Antrag des Stadtbrandmeisters kann der Bürgermeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Stadtbrandmeisters übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO in Höhe von 55 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. Ab dem 06.02.2020 wird der Grundbetrag für den Stadtbrandmeister auf 250 Euro sowie für den ständigen Vertreter des Stadtbrandmeisters auf 125 Euro erhöht.
2. Vom 01.12.2019 bis zum 05.02.2020 gilt folgende Regelung:

Der Wehrführer der Kernstadt Sömmerda erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro. Auf Antrag des Wehrführers kann der Stadtbrandmeister dem ständigen Vertreter des Wehrführers Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers der Feuerwehr Sömmerda einen Teil der Aufgaben des Vertreters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

Die Wehrführer der aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. Auf Antrag des Wehrführers kann der Stadtbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO in Höhe von 40 Euro.

3. Ab dem 06.02.2020 erhalten die Wehrführer aller aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Auf Antrag des Wehrführers kann der Stadtbrandmeister dem ständigen Vertreter Aufgaben des Wehrführers übertragen. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO in Höhe von 75 Euro.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt vom 01.12.2019 bis zum 05.02.2020 für die

Jugendfeuerwehrwarte	50 Euro
Gerätewarte	50 Euro
Alarm- und Einsatzplaner	30 Euro
Informations- und Kommunikationstechniker	30 Euro

Ab dem 06.02.2020 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für die

Jugendfeuerwehrwarte	
- bis 10 Kinder und Jugendliche	60 Euro
- bis 20 Kinder und Jugendliche	90 Euro
- bis 30 Kinder und Jugendliche	120 Euro
Alarm- und Einsatzplaner	50 Euro
Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	50 Euro
Gerätewarte Atemschutz (i. V. m. Atemschutzwerkstatt)	130 Euro
Gerätewarte Technik	
- bis 2 Fahrzeuge	70 Euro
- bis 4 Fahrzeuge	100 Euro
- ab 5 Fahrzeuge	130 Euro

Im Falle der Bestellung eines stellvertretenden Atemschutzgerätewartes oder Gerätewartes (ab 5 Fahrzeuge) durch den Bürgermeister der Stadt Sömmerda gelten hinsichtlich der Entschädigung der § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die monatliche Aufwandsentschädigung im Falle der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Vertretenen jeweils 65 Euro beträgt.

5. Übernimmt der Stellvertreter im Sinne des Abs. 1 - 3 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung entsprechend § 6 Abs. 7 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
6. Nimmt ein ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters oder ein Feuerwehrangehöriger im Range eines ehrenamtlichen Verbandsführers als Vertreter des Stadtbrandmeisters Bereitschaftsdienste war, ohne die Wahlfunktion eines ständigen Vertreters des Stadtbrandmeisters innezuhaben, so erhält er für jeweils 24 Stunden ununterbrochen abgeleisteten Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von 25 Euro (für 12 Stunden analog 12,50 Euro).
7. Die Absätze 5 und 6 gelten ab dem 06.02.2020.

§ 3 Ausbilderentschädigung

Ein Feuerwehrausbilder mit Befähigung zum Gruppenführer oder ein Fachberater erhält je Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 17 Euro.

§ 4 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

1. Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG und §§ 3 - 5 der Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache, erhält der Feuerwehrangehörige vom 01.12.2019 bis zum 05.02.2020 je Stunde Brandsicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 Euro.
Ab dem 06.02.2020 erhöht sich die Pauschalentschädigung je Stunde Brandsicherheitswache für Feuerwehrangehörige auf 10,00 Euro.
2. Eine Entschädigung weiterer Bereitschaftsdienste wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Bereitschaftsdienste werden bei Bedarf in Form einer Dienstanweisung oder durch anderweitige Bestimmungen sowie Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Auszahlung

1. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 - 4 wird monatlich im Voraus bezahlt.
2. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

4. Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 wird nach Ableisten und Antragstellung bezahlt.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit

§ 7 Förderung des Ehrenamtes

1. Vom 01.12.2019 bis zum 05.02.2020 gewährt die Stadt Sömmerda zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren eine pauschale Einsatzentschädigung wie folgt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

pro Einsatzteilnahme	3,00 Euro
Verbleib pro Einsatz als Bereitschaft auf der Wache	3,00 Euro

2. Ab dem 06.02.2020 gelten folgende Regelungen:

- a) Jeder Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Sömmerda erhält für den Einsatz, zu welchem er sich ab dem Zeitpunkt der Alarmierung (minutengenau) innerhalb von 15 weiteren Minuten im Feuerwehrhaus des jeweiligen Feuerwehrstandortes einfindet, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche nach Alarmierung tatsächlich im Einsatz waren oder in Bereitschaft im Feuerwehrhaus verblieben sind.

- b) Jeder Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Sömmerda, der mindestens 40 Stunden im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder -übungen (standortbezogen) pro Jahr abgeleistet hat, erhält eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- c) Die Auszahlung erfolgt im Dezember des Jahres auf Grundlage der durch die jeweiligen Wehrführer an den Stadtbrandmeister übergebenen erstellten Personal-, Einsatz- und Ausbildungsstatistik bis 15. November des jeweiligen Jahres.
- d) Bei Feuerwehrdienstjubiläen erhält der Angehörige einer Einsatzabteilung eine einmalige Zahlung von:

Dienstjubiläum 10 Jahre:	100 Euro
Dienstjubiläum 25 Jahre:	250 Euro
Dienstjubiläum 40 Jahre:	400 Euro
Dienstjubiläum 50 Jahre:	500 Euro
Dienstjubiläum 60 Jahre:	600 Euro

§ 8 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Sömmerda, den 16.02.2021

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel